

## Beijing plus 15

Vortrag am 17. 11. 2011 von Dr. Lilian Hofmeister, Berufsrichterin im Ruhestand und Expertin für Menschenrechte und Genderfragen: sie ist Ersatzmitglied des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs, Mitglied der Bundes-Gleichbehandlungskommission, Vorsitzende des Vereins Frauenrechtsschutz und der Austrian Women Judges Association AWJA, Mitglied des Kuratoriums des Rechtskomitees Lambda und Vortragende im feministischen Grundstudium des Rosa-Mayreder-Colleges.

### **Zusammenfassung:**

*Die Vereinten Nationen proklamierten die Jahre von 1975 bis 1985 zum Jahrzehnt der Frau: Im Laufe dieser zehn Jahre fanden die ersten drei Weltfrauenkonferenzen statt. Die Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women CEDAW wurde erarbeitet, von zahlreichen UNO-Mitgliedsstaaten unterschrieben und auch von Österreich unterschrieben und ratifiziert. Im Rahmen der 4. Weltfrauenkonferenz in Beijing im Jahr 1995 wurde das Dokument Platform for Action PfA erarbeitet: ein Werk, das alle Lebensbereiche von Frauen in aller Welt behandelt, den Ist-Zustand beschreibt, analysiert und Ziele für eine Verbesserung der Situation von Frauen nennt.*

*Seither hat sich auf der Ebene der Vereinten Nationen zum Thema Frauenrechte nicht mehr viel bewegt. Zwar behandeln auch die im Jahr 2000 von der UNO beschlossenen Millenium Development Goals das Thema Geschlechtergerechtigkeit, da der Ansatz jedoch ein völlig anderer ist als bei CEDAW und PfA gibt es nun drei wesentliche Papiere der UNO zu diesem Thema – was die Umsetzung realer Verbesserungen nicht einfacher macht.*

*Ein wichtiger nächster Schritt der UNO für weltweite Frauenrechte wäre es, die Einhaltung des CEDAW Artikels 5 a in allen Mitgliedsländern zu evaluieren. Dieser Artikel ist der ideologische Kern der ganzen Konvention, eine systematische Überprüfung könnte der weiteren Entwicklung ganz wesentliche Impulse liefern.*

### **Mehr zum Thema:**

Vor 15 Jahren fand in Beijing die 4. Weltfrauenkonferenz statt – seither ist auf Ebene der Vereinten Nationen zum Thema Frauenrechte nichts wirklich Entscheidendes mehr geschehen. Denn Frauenrechte sind für die UNO ein heikles Thema, nicht in jedem ihrer Mitgliedsstaaten sind Frauen überhaupt „Menschen im Rechtssinn“: Fehlt diese grundsätzliche Gleichstellung, dann werden Frauen nicht alle (Menschen-)Rechte, sondern nur bestimmte Rechte zugestanden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Rechtsordnung religiös geprägt ist, im Sinne eines „Gottesstaates“.

Zur Vorgeschichte von Beijing 1995: Obwohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bereits im Jahr 1948 erfolgt war, konstatierte die UNO in den 1970er Jahren immer noch große Defizite bei der gesellschaftlichen Gleichstellung der Frau. Aus diesem Grund wurde zunächst das Jahr 1975 zum Internationalen Jahr der Frau erklärt, in weiterer Folge die Dekade von 1975 bis 1985 zum Frauenjahrzehnt. Im Verlauf dieser zehn Jahre fanden drei Weltfrauenkonferenzen statt. In diese Zeit fällt die Erarbeitung und Ratifizierung der

### **Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women CEDAW.**

Diese Konvention ist für Mitgliedsstaaten der UNO rechtlich verbindlich, sie muss unterzeichnet und in der nationalstaatlichen Rechtsordnung umgesetzt werden – sie ist also ein sehr starkes Instrument. In Österreich stehen die Artikel 1–4 CEDAW im Verfassungsrang und wurden durch zahlreiche Bundes- und Landesgesetze rechtlich umgesetzt.

Bei der UNO-Menschenrechtskonferenz in Wien 1993 wurde der Slogan „Frauenrechte sind Menschenrechte“ erstmals zu einem Rechtssatz, zwei Jahre später wurde der Slogan auch zum Schlüsselsatz der Deklaration der 4. Weltfrauenkonferenz in Beijing.

An dieser 4. Weltfrauenkonferenz, zehn Jahre nach dem Ende des Frauenjahrzehnts, nahmen über 10.000 Personen teil. Die Österreichische Delegation wurde von der damaligen Frauenministerin Helga Konrad angeführt, die das Ressort allerdings erst wenige Monate zuvor von Johanna Dohnal übernommen hatte. Im Rahmen der Konferenz wurde das Dokument **Platform for Action PfA** erarbeitet: ein Werk, das alle Lebensbereiche von Frauen in aller Welt behandelt, den Ist-Zustand beschreibt, analysiert und Ziele für eine Verbesserung der Situation von Frauen nennt.

Auch die im Jahr 2000 von der UNO beschlossenen **Millenium Development Goals** behandeln das Thema Geschlechtergerechtigkeit: Goal 3 lautet „Promote gender equality and empower women.“

Damit gibt es insgesamt drei wesentliche Papiere der UNO zu diesem Thema, die durchaus verschiedene Ansätze vertreten – was die Umsetzung realer Verbesserungen nicht eben einfacher macht.

In der Österreichischen Rechtsordnung haben sowohl CEDAW als auch PfA wesentliche Verbesserungen bewirkt. So sind z. B. befristete Sondermaßnahmen zur Herstellung von Gleichheit (bevorzugte Einstellung von Frauen bei gleicher Qualifikation) an den Universitäten, im Bundes- und Landesdienst dank CEDAW Artikel 4 zulässig. Die Vorgaben der PfA waren wiederum wesentlich für die Anerkennung von Vergewaltigung als Asylgrund und für rechtliche Regelungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie (z. B. Wegweisung in Form einer einstweiligen Verfügung).

Im Jahr 2000 wurde unter der Leitung der österreichischen Diplomatin Aloisia Wörgetter als Ergänzung zu CEDAW ein Optional Protocol erstellt: Dies entspricht einer Verfahrensvorschrift und regelt, wie das CEDAW Committee angerufen werden kann, um die Einhaltung von CEDAW zu prüfen und welche Schritte erfolgen, falls sich ein Staat nicht an CEDAW hält. Auch Österreich wurde schon vom CEDAW Committee kritisiert: In zwei ähnlichen Fällen wurden Österreicherinnen türkisch-kurdischer Herkunft, die sich von ihrem Ehemann/Partner trennen wollten, von Polizei und Justiz nicht ausreichend geschützt – die beiden Frauen wurden getötet, obwohl sie sich Hilfe suchend an staatliche Stellen gewandt hatten. In beiden Fällen wurde das Gewaltschutzgesetz gleichsam als Ausrede missbraucht. Die Möglichkeit der Wegweisung gemäß dem Gewaltschutzgesetz war aber nie dafür gedacht, in Fällen schwerer Gewalt bis hin zu Morddrohungen angewandt zu werden – in solchen Fällen muss das Strafrecht zur Anwendung kommen.

Ein wichtiger nächster Schritt der UNO für weltweite Frauenrechte wäre es, die Einhaltung des CEDAW Artikels 5 a in allen Mitgliedsländern zu evaluieren. Dabei geht es um frauenverachtende Praktiken („harmful practices“), die eine Geschlechterhierarchie zwischen Frauen und Männern zu etablieren bzw. zu verfestigen geeignet sind. Dieser Artikel ist der ideologische Kern der ganzen Konvention, eine systematische Überprüfung könnte der weiteren Entwicklung ganz wesentliche Impulse liefern.

Zuletzt berichtet Lilian Hofmeister von ihrem Engagement in Südafrika: Auf Einladung der Österreichischen Botschaft war sie zweimal in Südafrika und hatte dort Gelegenheit, zahlreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Einrichtungen zu besuchen, Vorträge über Menschenrechte und Frauenrechte zu halten und mit Personen des öffentlichen Lebens darüber zu diskutieren. Die Verfassung der Republik Südafrika ist in vieler Hinsicht vorbildlich, die gesellschaftliche Realität entspricht ihr nicht immer. Sehr einflussreich sind bis heute die „traditional leaders“ – patriarchale Gremien, die sich manchmal auch auf Traditionen berufen, die den Menschenrechten widersprechen. In der Diskussion mit ihnen hat es sich bewährt, über „Praktiken“ zu sprechen und das Wort „Tradition“ („harmful traditional practices“) nicht zu verwenden – dann ist Kritik an diskriminierenden Praktiken sehr wohl möglich.

**Aus der Diskussion:**

*Mangelnde Frauenrechte werden manchmal mit kulturellen Gepflogenheiten gerechtfertigt. Damit unterschiedliche Kulturen nicht gegeneinander ausgespielt werden können, bewährt es sich von unterschiedlichen „Kulturphasen“ zu sprechen, denn auch unsere mitteleuropäische Kultur hat viele Veränderungen durchlaufen – so wird das Verbindende sichtbar.*

*Die unterschiedlichen Positionen zu Frauenrechten innerhalb der UNO lassen sich beispielsweise auch an den verwendeten Rechtsbegriffen erkennen: „Equality“ bezeichnet das Ziel gleicher Rechte für alle, „Equity“ meint jedoch „Jedem das Seine, jeder das Ihre“ – das führt nicht unbedingt zum Ausgleich jeglicher Diskriminierung, sondern nur zum Ausgleich innerhalb einer Gruppe (von Diskriminierten). Oft wirken religiöse Rechtsvorstellungen in die staatliche Rechtsordnung ein.*

*Andererseits zeigt die Vollziehung der Menschenrechte durch die Gerichte manchmal eine falsch verstandene „Toleranz“, wenn Menschenrechtsverletzungen innerhalb einer bedrohten Minderheit nicht geahndet und als „Folklore“ missverstanden werden. Beispiel: Roma-Frauen in Schweden, die die Gerichte gegen Gewalt in der Familie angerufen haben.*

*Buchtipps:*

*Kirsten Heisig: Das Ende der Geduld. Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter. Herder, 2010.*

Protokoll: Barbara Smrzka